

RS Vwgh 1999/10/19 98/18/0338

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1999

Index

19/05 Menschenrechte

24/01 Strafgesetzbuch

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1997 §36 Abs1;

FrG 1997 §37 Abs2;

MRK Art8 Abs2;

StGB §201 Abs2;

Rechtssatz

Wenn die Beh im Grunde des § 37 Abs 2 FrG 1997 angenommen hat, dass die Auswirkungen des Aufenthaltsverbotes auf die Lebenssituation des gem § 201 Abs 2 StGB zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten, bedingt auf drei Jahre, verurteilten Fremden und seiner Familie nicht schwerer wögen als die gegenläufigen öffentlichen Interessen an der Erlassung des Aufenthaltsverbotes und damit die nachteiligen Folgen der Abstandnahme von seiner Erlassung, so bestehen dagegen keine Bedenken, wurde doch die für eine aus dem Aufenthalt und den familiären Bindungen des Fremden in Österreich abzuleitende Integration wesentliche soziale Komponente durch sein als besonders schwer wiegend einzustufendes Fehlverhalten entscheidend gemindert. (Hier: Der Fremde bringt vor, er sei 1990 legal nach Österreich eingereist und verdiene zur Zeit als Beschäftigter bei einer bestimmten Firma ca 12000 S netto monatlich; die Eltern und drei Geschwister lebten in Österreich; in seinem Heimatstaat Rumänien habe er keine Verwandten mehr)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998180338.X02

Im RIS seit

08.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>